

die Mehrzahl der alten Drucke sind nicht »Sammelgegenstände«, sondern Gebrauchsbücher, gelehrtes Handwerkzeug. Zwischen der »Bibliothek« eines Gelehrten und der »Sammlung« eines Liebhabers ist ein gewaltiger Unterschied, wenn auch für beide in vielen Fällen die gleichen Bücher in Frage kommen. Es würde sich dann darum handeln, zu entscheiden, zu welchem Zwecke sie »vorwiegend« gekauft werden. Was ist »vorwiegend«? Wenn von hundert möglichen Käufern einundfünfzig ein solches Werk zu wissenschaftlichen Zwecken erwerben würden? Ist das »vorwiegend«? Oder müssen die Wissenschaftler die Bage noch mehr aus dem Gleichgewicht bringen? Wer darf das beurteilen? Der Buchhändler, der sich auf seine Erfahrung stützt, oder der Steuerbeamte, der zumeist wohl nichts davon versteht? Selbst in den Kreisen der Sachverständigen werden sich die Ansichten darüber oft nicht leicht vereinigen lassen. So würden z. B. die Inkunabeln, obwohl sie im Preise recht hoch stehen, doch steuerfrei bleiben; denn sie werden in der Hauptsache zu druckgeschichtlichen Zwecken erworben, und ihre Käufer sind, von wenigen Liebhabern abgesehen, die sie »sammeln«, zumeist öffentliche Bibliotheken: die Königliche Bibliothek in Berlin, die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München, die Bibliothek des Buchgewerbevereins in Leipzig, die Universitätsbibliotheken des Reichs, die Bibliotheken der Kunstgewerbemuseen und der Kupferstich-Kabinette. — Das Gleiche gilt von den Lutherschriften und allen anderen Drucken der Reformationszeit usw. Sie werden ganz überwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gekauft. Die Preise spielen dabei keine ausschlaggebende Rolle; eine Preisgrenze ist im Gesetz ja nicht vorgesehen. Es spielt auch keine Rolle dabei, wenn die hohen Preise, die dafür erzielt werden, auf den Wettbewerb einer Minderzahl von Liebhabern zurückzuführen sind, die solche »Gegenstände sammeln«.

— Schließlich kommt noch die »objektive Beschaffenheit« in Frage. Die mag bei Antiquitäten im eigentlichen Sinne vielleicht — aber auch da nicht in allen Fällen — einen Maßstab abgeben; bei Büchern wird das in sehr vielen Fällen durchaus nicht so sein. Gerade ganz hervorragende Sammelgegenstände darunter sind oft recht unscheinbar, sehen nach gar nichts aus, sind manchmal sogar schäbig. Andere wieder haben ein gar stattliches Äußere, und doch sind viele solcher »alten Drucke« weder von den Sammlern begehrt, noch können sie von Gelehrten zu wissenschaftlichen Zwecken gebraucht werden; sie sind einfach wertlos. Man sieht, die Grenzen werden auch durch die »Ausführungsbestimmungen« nicht fester, werden eher noch flüssiger und unbestimmter. Es bleibt durchaus eine Ansichtssache. Es sind, wie gesagt, im Gesetz keine Preisgrenzen vorgesehen, und doch scheint so etwas dabei vorgeschwebt zu haben. Wie käme sonst der Erklärer in den Ausführungsbestimmungen dazu, zu sagen, daß sich die Unkenntnis von dem Werte eines Sammelgegenstandes in dem geforderten Preise ausdrücken könne? Wie hoch oder wie niedrig darf nun ein Preis für eine Antiquität, also auch für alte Drucke sein, um sie unter die Steuer zu bringen oder sie davon zu befreien? Es ist nicht gesagt; also bleibt es Ansichtssache. Aber wessen Ansicht ist maßgebend?

Au t o g r a p h e n gehören in ihrer Gesamtheit zu den erhöht steuerpflichtigen Sammelgegenständen.

Weiter: Steuerpflichtig sind Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage. Die Ausführungsbestimmungen sagen darüber in § 10 Nr. (5):

»Erzeugnisse des Buchdrucks, die nicht zu den alten Drucken zählen, unterliegen der erhöhten Steuer dann, wenn der Druck auf besonderem Papier erfolgt ist und das Erzeugnis in beschränkter Auflage erscheint; beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen. Besonderes Papier ist solches, dessen Wert über das üblicherweise bei Büchern der betreffenden Art verwendete erheblich hinausgeht (z. B. Büttenpapier, China- und Japanpapier). Eine beschränkte Auflage liegt vor, wenn die Zahl der gedruckten Exemplare erheblich hinter der bei Büchern der betreffenden Art üblichen Zahl zurückbleibt; dabei steht der Annahme einer beschränkten Auflage im Sinne dieser Bestimmung nichts entgegen, wenn gleichzeitig Exemplare in einer der üblichkeit entsprechenden Anzahl auf weniger gutem Papier ausgegeben werden.«

600

Es ist sehr wertvoll, zu wissen, daß »beide Voraussetzungen (besonderes Papier und beschränkte Auflage) zusammentreffen« müssen; eins allein genügt nicht, um einen Luxusdruck unter die Steuer zu bringen. Was ist nun eine »beschränkte Auflage«? Die Zahl der gedruckten Exemplare muß »erheblich« hinter der sonst üblichen zurückbleiben. Wir haben uns schon des öfteren darüber beschwert, wenn in Antiquarkatalogen von »nur« 500, 1000, 1500 Exemplaren die Rede war. Wir halten eine solche Auflage nämlich nicht nur bei ganz neuen Dichterverken, sondern im allgemeinen durchaus nicht für eine niedrige, sondern im Gegenteil oft für eine recht hohe. Jetzt dürfte dies irreführende Wörtchen »nur« wohl aus den Katalogen verschwinden. Aber dadurch wird das andere Wörtchen »erheblich« doch noch nicht klarer. Im Verlagsgesetz heißt es in § 5: »Ist die Zahl der Abzüge (einer Auflage) nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen.« Aber daraus darf nicht geschlossen werden, daß das nun ein Normalmaß für eine Auflage wäre. Es kommt eben auf die Natur des Buches an. Unter Umständen können 200 Exemplare schon eine Auflage darstellen, die in Hinsicht auf die möglichen Käufer um die Hälfte zu hoch ist. Doch es muß ja noch das »besondere« Papier hinzukommen. Wo es angeht, wird man es vermeiden, steuerbare Bücher herzustellen, und die Luxusbücherfabrikation wird wohl ganz von selbst einen kleinen Dämpfer durch dies Gesetz bekommen, was ihr im übrigen gar nichts schaden dürfte. Sie war in letzter Zeit an sich etwas zu üppig ins Kraut geschossen.

Zu bemerken ist, daß wahrscheinlich eine ganze Reihe von »Luxusausgaben«, die von ihren Verlegern so bezeichnet werden, nach den deutlichen Bestimmungen des Gesetzes jetzt aufgehört haben, Luxusausgaben zu sein, weil sie die gestellten Bedingungen nicht erfüllen. Zu bemerken ist auch noch, daß ein Buch durch einen kostbaren Einband nicht in einen Luxusgegenstand verwandelt wird, wenn das auch wohl nur unabsichtlich nicht erwähnt worden ist. — Drucke auf Pergament, auf Seide und auf anderen Stoffen, die in beschränkter Zahl hergestellt werden, würden nach dem Wortlaut des Gesetzes steuerfrei bleiben. Es ist nur von besonderem »Papier« die Rede. Ob das vom Gesetzgeber beabsichtigt war?

Im Gesetz (§§ 9 und 10) ist dann weiterhin bestimmt, daß auch die Entnahme von solchen Gegenständen aus dem eigenen Betriebe und die Lieferung auf Grund einer Versteigerung steuerpflichtig ist — steuerfrei nur (d. h. vom erhöhten Satze), wenn der Erwerb zum Zwecke des gewerbemäßigen Wiederverkaufs erfolgt —, daß der Steuerpflicht außer den Personen, die gewerblich einen so gerichteten Handel treiben, auch alle anderen unterliegen, die steuerpflichtige Gegenstände gegen Entgelt liefern, und daß alle entgeltlich aus dem Ausland ins Inland gelangenden und nicht zu gewerblicher Weiterveräußerung bestimmten Gegenstände derart steuerbar sind. Was die Ausfuhr anlangt, so muß der Wortlaut des § 10 Nr. 3 angeführt werden, besonders deshalb, weil hier die Ausführungsbestimmungen im Widerspruch zu einer klaren Bestimmung des Gesetzes stehen. Es heißt im Gesetz:

»Der erhöhten Steuer nach den Sätzen des § 8 unterliegen auch:

3. das Verbringen von Originalwerken der Malerei, Plastik und Graphik, von Antiquitäten und von solchen sonstigen in § 8 Nr. 4 genannten Gegenständen, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind, in das Ausland, es sei denn, daß der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland noch nicht fünfzig Jahre tot ist; die Steuerpflicht tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob der Verbringer zu den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört und ob das Verbringen gegen Entgelt erfolgt.«

Die Ausführungsbestimmungen § 18 Nr. (2) aber sagen:

»Die Steuerpflicht tritt bei diesen Gegenständen sowie bei den übrigen in § 10 Nr. 3 des Gesetzes aufgeführten Gegenständen (Antiquitäten sowie solchen Sammelgegenständen, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind) nur dann ein, wenn die Gegenstände am Tage des Verbringens ins